

Satzung Feuerwehrförderverein Grabow

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrförderverein Grabow“, hat seinen Sitz in Grabow und soll beim Amtsgericht Schwerin eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verein bildet den organisatorischen und rechtlichen Rahmen für all die Tätigkeiten, die nicht unmittelbar dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenfeld zuzuordnen sind, aber eng in Verbindung mit der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Grabow stehen. Er dient dem Zweck der Förderung des Feuerschutzes. Dies wird realisiert durch Förderung der ideellen und materiellen Unterstützung des Feuerwehrewesen in der Stadt Grabow, Unterstützung der Jugendfeuerwehr, der Ausbildung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie der Nachwuchs- und Seniorenarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
Angehörige der Einsatz-, Reserve- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grabow, die ihre Mitgliedschaft im Verein beantragen.
 - b) Passive Mitglieder
Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Grabow angehören aber einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

- (2) Dies können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließender Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)

Die Funktionen 1. und 2. Vorsitzende(r) können nur von aktiven Mitgliedern des Vereins wahrgenommen werden.

- (2) Der Vorstand kann erweitert werden um
- a) 1. Beisitzer(in)
 - b) 2. Beisitzer(in)
 - c) die/den amtierende(n) Bürgermeister(in) der Stadt Grabow als geborenes Mitglied

Dabei darf die Anzahl passiver Mitglieder die Anzahl aktiver Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen.

- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende(r) sind, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam, soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Mindestens ein Vorsitzender nimmt an der Sitzung des Wehrvorstands der Freiwilligen Feuerwehr Grabow teil.¹ Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand dem zustimmt.
- (4) Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

¹ gem. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grabow

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll durch die/den Schriftführer(in) anzufertigen. Dieses beinhaltet Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit, der jeweils anwesenden Mitglieder. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die Zustimmung von einem Drittel.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl von zwei Mitgliedern als Kassenprüfer, die, wenn möglich, nicht Angehörige des Vorstandes sind, für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - b) Die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen (z.B. Beitragsordnung) erlassen, die weitere Bereiche regeln.
- (5) Über eine Tagung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied gezeichnet und zur nächsten Mitgliederversammlung verteilt.

§ 8 Beitrag

Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Die Höhe sowie die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt Vermögen des Vereins an die Stadt Grabow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Die Vorsitzenden werden hierbei zu Liquidatoren bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht Schwerin und dem Finanzamt Hagenow anzuzeigen.

Grabow, den 15. Februar 2021